

Reglement zur Fahrzeugnutzung

(vom 14. Juli 2005)

Der Bezirksrat Einsiedeln beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Benützung der Dienstfahrzeuge des Bezirks Einsiedeln sowie die Nutzung von privaten Fahrzeugen zu dienstlichen Zwecken.

Art. 2 Gleichstellung

Begriffe wie Mitarbeiter, Angestellter, Abteilungsleiter etc. beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Art. 3 Standort der Dienstfahrzeuge

Der Standort der Dienstfahrzeuge befindet sich beim Standort des betreffenden Dienstzweiges.

Art. 4 Nutzung der Dienstfahrzeuge

¹ Die Dienstfahrzeuge dürfen nur für dienstliche Zwecke benutzt werden. Die Nutzung für private Fahrten, insbesondere für den Arbeitsweg, ist nicht gestattet.

² Angestellte, welche gemäss Einteilung Pikettdienst leisten, können das Dienstfahrzeug nach Dienstschluss nach Hause nehmen, damit ein möglichst rascher Piketteinsatz gewährleistet werden kann.

³ Über die Mittagspause können Dienstfahrzeuge für Fahrten nach Hause benutzt werden, wenn der Einsatzort bei Dienstschluss weiter vom Standort des Dienstfahrzeuges entfernt ist als der Wohnort des Angestellten.

⁴ Der Abteilungsleiter überwacht die korrekte Einhaltung der Nutzung der Dienstfahrzeuge.

Art. 5 Private Fahrzeuge

¹ Die Nutzung von privaten Fahrzeugen für Dienstfahrten durch Mitarbeiter, bei welchen das Arbeitsverhältnis die Zurverfügungstellung eines privaten Fahrzeuges bedingt, ist in § 66 der Vollzugsverordnung zur Personal- und Besoldungsverordnung geregelt.

² Für die Nutzung des privaten Fahrzeuges für absehbare Dienstfahrten ist das Fahrzeug in der Nähe des Arbeitsplatzes abzustellen.

³ Bei Personen, welche aufgrund der Anerkennung regelmässiger Dienstfahrten eine Dauerparkkarte zu einem reduzierten Tarif beziehen können, darf die Zeit für die Beschaffung des Privatfahrzeuges maximal so lange dauern, wie dies bei den vom Bezirk für den betreffenden Dienstort gegen Gebühr zur Verfügung gestellten Parkplätzen der Fall ist.

⁴ Die Benutzung des privaten Fahrzeuges für den Arbeitsweg liegt in der Verantwortung des Mitarbeiters. Für Pikett- und Nofalleinsätze wird die Bereitschaft zur Zurverfügungstellung eines privaten Fahrzeuges vorausgesetzt.

⁵ Private Fahrzeuge können auf Parkflächen, welche sich im Eigentum des Bezirks befinden oder vom Bezirk gemietet wurden, gegen Gebühr parkiert werden, falls für das Personal bestimmte Parkflächen in ausreichender Zahl vorhanden sind. Der Bezirksrat erlässt hierzu ein Reglement. Das Abstellen von privaten Fahrzeugen auf gekennzeichneten Besucherparkplätzen ist dem Personal untersagt.

⁶ Aus Gründen der Arbeitssicherheit und der Haftung in Schadenfällen ist das Abstellen von privaten Fahrzeugen in sämtlichen Gebäuden des Bezirks grundsätzlich untersagt, sofern dort nicht ausdrücklich für das Personal bestimmte Parkflächen vorhanden sind.

Art. 6 Inkrafttreten

Das Reglement zur Fahrzeugnutzung tritt auf den 1. August 2005 in Kraft.

Genehmigt mit Bezirksratsbeschluss Nr. 479 vom 14. Juli 2005

Für den Bezirksrat Einsiedeln

Der Bezirksammann:

Der Landschreiber:

Thomas Bisig

Walter Kälin